

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands
für die Verbesserung und Erneuerung der Ortsstraße Burgweg
(Sondersatzung)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), erlässt der Markt Eschlkam folgende

S a t z u n g

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) der Ortsstraße Burgweg in Eschlkam und enthält eine besondere Regelung zu den allgemein festgesetzten Eigenbeitragsätzen in § 7 Abs. 2 der Satzung des Marktes Eschlkam über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS –) vom 19.08.2003. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ABS.

**§ 2
Gemeindeanteil**

- (1) Der Burgweg ist als **Anliegerstraße** einzustufen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1.1, Abs. 3 Nr. 1 ABS).
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS wird die Eigenbeteiligung des Marktes Eschlkam für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	56,84 v.H.
Entwässerung	49,33 v.H.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Eschlkam
Eschlkam, den 02. Oktober 2003

Kammermeier
1. Bürgermeister

